

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

Appell zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Bürgerinitiative

PRO SCHURWALD e.V.

10. April 2024

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
3. Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit	4
a) Ökoinstitut-Studie: 100% klimaneutrale Energieversorgung - der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“	5
b) Bundesamt für Naturschutz Studie: Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050	6
c) Mindest-Windhöflichkeit BWE-Studie: Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022	8
4. Landesentwicklungsplan (LEP)	9
5. Artenschutz	10
6. Zusammenfassung und Fazit	11

PRO SCHURWALD e.V.

Pfarrstr. 38, 73666 Baltmannsweiler

Internet: www.pro-schurwald.com; E-Mail: pro-schurwald@web.de

10. April 2024

Offener Brief an die Landesregierung Baden-Württemberg

Appell zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

1. Einleitung

Die Erstellung der Regionalpläne Windkraft in Baden-Württemberg ist mit verschiedenen **rechtlichen und sachlichen Mängeln** behaftet, welche diese angreifbar machen und deren Sinnhaftigkeit und damit Akzeptanz in Frage stellen.

- **Ziel** der rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung sollte sein, die bestmöglichen Standorte zu identifizieren und als Vorranggebiete festzuschreiben. Bestmöglich bedeutet in diesem Zusammenhang, **Standorte** die einen möglichst **hohen Windstromertrag** bei gleichzeitig möglichst **geringem Konfliktpotenzial bzw. Raumwiderstand** gewährleisten.

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gibt pauschale Flächenziele für die Windkraftnutzung vor, ohne regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Hierdurch kann es in vielen Fällen zur Ausweisung von **schlecht geeigneten bzw. sogar ungeeigneten Windkraft-Vorranggebieten** kommen. Es kommt systematisch zu **Verstößen gegen das Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit** (Verhältnismäßigkeitsprinzip), die Gebote der Erforderlichkeit (Wahl des mildesten Mittels) und Angemessenheit (übermäßige und unzumutbare Einschränkung anderer Rechtsgüter) werden verletzt.

- Vor der Fortschreibung der Regionalpläne muss die **Weiterentwicklung des Landesentwicklungsplanes** erfolgen (§ 9 Bundesnaturschutzgesetz). Hierbei sind auch die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu berücksichtigen. Die engen zeitlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg lassen dies jedoch nicht zu.
- Der „**Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie**“ entspricht nicht naturschutzfachlichen Standards! Die Vorgehensweise ist zudem nicht EU-rechtskonform. Durch den Fachbeitrag Artenschutz ist nicht gewährleistet, dass die Planung vollzugsfähig ist. Eine nicht vollzugsfähige Planung ist jedoch eine „nicht erforderliche Planung“ und somit unwirksam.

Wir werden diese Mängel beispielhaft an der aktuellen **Fortschreibung des Regionalplan Windkraft des Regionalverbandes Stuttgart** aufzeigen.

<https://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/>

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für Baden-Württemberg fest, **1,8 % der Landesfläche** bis zum 31.12.2032 für die **Windenergie bereitzustellen**. Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird das Flächenziel von 1,8 % **gleichermaßen auf alle 12 Regionen übertragen** und der Zeitpunkt für die Zielerreichung auf den 30.09.2025 vorgezogen. Das WindBG und § 249 BauGB legen fest, dass bei **Nichterreichen des Flächenziels** der Errichtung von Windkraftanlagen Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können. Es tritt somit eine „**Super-Privilegierung**“ mit dem Verlust jeglicher räumlicher Steuerungsoption ein.

Das Flächenziel ist eine **politische Zielvorgabe**. Vor dem Hintergrund der Gefahr der Super-Privilegierung werden diesem Ziel **alle Abwägungen untergeordnet** – Neutralität und Objektivität gehen verloren. Es erscheint wie ein **1,8%-Diktat!**

Es ist sicherlich einmalig, dass einem Industriezweig – hier der Windkraftindustrie - ein festgelegter Anteil einer Staatsfläche zur Verfügung gestellt werden muss und bei Nichterreichen dieses Flächenziels die staatlichen Institutionen ihre Steuerungsoptionen verlieren und privatwirtschaftliche Unternehmen (zumindest im Außenbereich) ohne Rücksicht auf die Landesplanung frei agieren können. So wird das **Gemeinwohl privatwirtschaftlichen Interessen untergeordnet**. Dies erscheint uns juristisch und verfassungsrechtlich bedenklich!

3. Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit

Das **Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit** (Verhältnismäßigkeitsprinzip) ist die **Leitregel allen staatlichen Handelns**, welches auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes beruht. Demnach müssen staatliche Maßnahmen einen **legitimen Zweck** verfolgen, der gewünschte Zweck muss erreicht werden können (**Gebot der Geeignetheit**), es muss das mildeste Mittel gewählt werden (**Gebot der Erforderlichkeit**) und das Verhältnis zu dem verfolgten Zweck muss gegeben sein (**Gebot der Angemessenheit**).

Ein **pauschales und undifferenziertes Flächenziel** von 1,8% für verschiedene Regionen - **ohne Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten** - wie vorhandene Windkraft-Potenzialflächen (gem. BW-Energieatlas 2019), Konfliktrisiko für windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse, Bevölkerungsdichte, Landschaftsstruktur (Wälder), Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbildqualität, usw. - führt zwangsläufig zu einer **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit**. Regionen mit einem geringen Windenergiepotenzial müssen weniger effiziente Flächen ausweisen, während besser geeignete Flächen in anderen Regionen ungenutzt bleiben. Dies ist **weder angemessen noch verhältnismäßig**.

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** hat **Vorrang** vor dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und auch dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

a) **Ökoinstitut-Studie: 100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen“** (24.02.2022).

https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Klimaneutrale_Energieversorgung_Baden-Wuerttemberg.pdf

Das Ökoinstitut ermittelte bei Berücksichtigung **geeigneter und bedingt geeigneter Windpotenzialflächen** mit einem **geringen oder mittleren Konfliktpotenzial** für windkraftsensibile Vogelarten und Fledermäuse für Baden-Württemberg eine **Potenzialfläche** von ca. 116.000 ha, bzw. **3,3% der Landesfläche**. Auf der Fläche ließen sich lt. Ökoinstitut 6.400 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 26 GW installieren.

Von dieser Potenzialfläche (3,3% der Landesfläche) entfallen ca. 3.300 ha auf die Region Stuttgart, dies entspricht 0,9% der Regionsfläche, (Seite 51 – 55, Tabelle 7-2). Zur Erreichung des **Flächenziel** von **1,8%** werden auf **Landesebene ca. 64.000 ha Potenzialfläche benötigt**, hiervon entfallen lt. Verteilschlüssel des Ökoinstituts 3% bzw. **1.900 ha auf die Region Stuttgart**; dies entspricht **0,5% der Regionsfläche**.

Bei der undifferenzierten gesetzlichen Vorgabe von 1,8% der Regionsfläche muss die **Region Stuttgart** dagegen **6.600 ha der Windkraftnutzung zur Verfügung** stellen. Dies bedeutet, dass die **Region Stuttgart** ein „**Überangebot**“ von **4.700 ha (250%)** zur Verfügung stellen müsste, wovon **3.300 ha ein hohes Konfliktpotenzial** haben. Die Absurdität dieser Flächenforderung ist ganz offensichtlich. Bei 50% der auszuweisenden Flächen handelt es sich um ungeeignete Flächen (mit hohem Konfliktpotenzial).

Das verfolgte Flächenziel von 1,8% kann (auf Landesebene) mit Potenzialflächen mit geringem oder mittlerem Konfliktpotenzial realisiert werden; Flächen mit hohem Konfliktpotenzial sind nicht erforderlich. Das Ziel ist mit deutlich geringerem Flächenverbrauch und geringerem Konfliktpotenzial – demnach mit milderem Mitteln – zu erreichen. Die Vorgabe des **Klimaschutzgesetz BW widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit** und **verletzt die Gebote der Erforderlichkeit und Angemessenheit**. Die **Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten mit hohem Konfliktpotenzial wäre rechtswidrig!**

Die **Region Stuttgart** hat eine **Bevölkerungsdichte von 760 Einwohner / qkm**. In diese dichte Besiedelung sollen nun noch 1,8% der Regionsfläche für die Windkraft bereitgestellt werden und dies bei mäßigen Windverhältnissen. Es ist offensichtlich, dass dies zu **übermäßigen Belastungen für die Bewohner** führt und die noch **vorhandenen Naturräume weiter eingeschränkt** werden.

Die **Regionen Heilbronn-Franken, Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller** oder **Schwarzwald-Baar-Heuberg** haben eine Bevölkerungsdichte von unter **200 Einwohner / qkm**. Diese Regionen können sich z.B. einen **größeren Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohngebieten** erlauben oder **Landschaftsschutzgebiete von Windkraftanlagen freihalten**.

Auf die **Region Stuttgart** kommt somit – im Vergleich zu den anderen Regionen - eine **übermäßige und unzumutbare Belastung** zu! Dies ist eine **ungerechte und unangemessene Benachteiligung**.

Die Studie des Ökoinstitut zeigt, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in eklatanter Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und zu untauglichen Ergebnissen führen (unnötige Ausweisung von Flächen mit hohem Konfliktpotenzial).

b) Bundesamt für Naturschutz Studie: Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050

(EE100-konkret), BfN-Skripten 614, 2021

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat das Forschungsprojekt „**Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050**“ der Leibniz Universität Hannover und des Fraunhofer-Instituts IEE, sowie weiterer Forschungseinrichtungen unterstützt.

<https://bf.n.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1030/file/Skript614.pdf>

In der Studie wurde untersucht, wo in Deutschland zusätzliche **Windkraftanlagen ökonomisch sinnvoll und gleichzeitig natur- und menschenverträglich entwickelt** werden können. Die umfangreichen Ergebnisdaten des Projektes sind als Shape Files verfügbar.

<https://data.uni-hannover.de/dataset/dataset-areas-with-low-and-medium-spatial-vulnerability-to-a-prototype-wind-turbine>

Diese wurden als Grundlage untenstehender Karten verwendet, durch das UPI Umwelt- und Prognose – Institut e.V. Heidelberg eingebettet in die Grundlagenkarten von Google Earth.

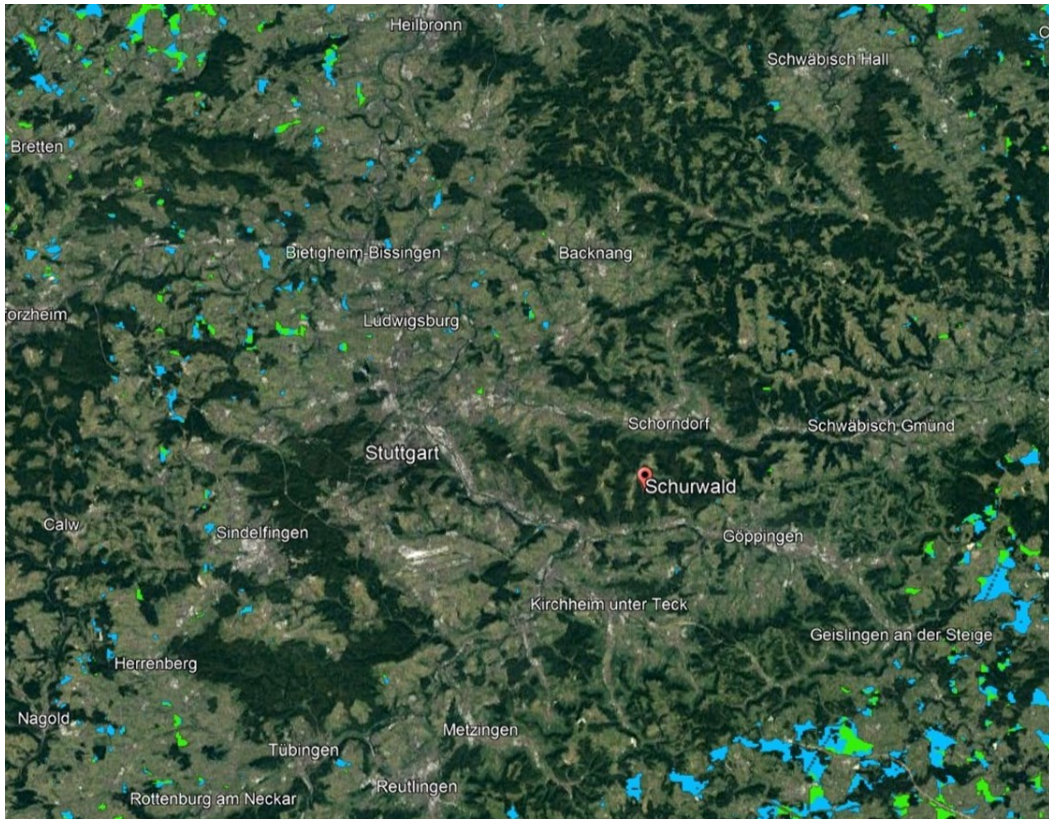
Das Projekt ermittelte in umfassenden Raumanalysen unter Berücksichtigung von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien ca. **23.300 Potenzialflächen** der Kategorie „**geringer Raumwiderstand**“ mit einer Gesamtfläche von ca. **5.300 qkm** für **Onshore-Windenergie**. Die Flächen nehmen insgesamt 1,5 % der Fläche von Deutschland ein. Sie liegen praktisch alle außerhalb von Waldgebieten und geschützten Naturräumen. Nur in Einzelfällen wurden Waldstandorte aufgenommen, auf denen z.B. bereits Windkraftanlagen errichtet wurden.

Die Ergebnisse zeigen, dass mit den ermittelten **Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ der gesamte Strombedarf** von 1.500 TWh im Jahr 2050 auf Bundesebene **regenerativ und naturverträglich gedeckt** werden könnte. Die hochaufgelösten Eingangsdaten ergeben ein bis zum Jahr 2050 raumverträglich erschließbares Potenzial von

884 TWh/a Windstrom On-Shore
139 TWh/a Windstrom Off-Shore und
937 TWh/a Photovoltaikstrom auf Dächern
1.960 TWh/a gesamt (ohne Wasserkraft, Geothermie etc.)

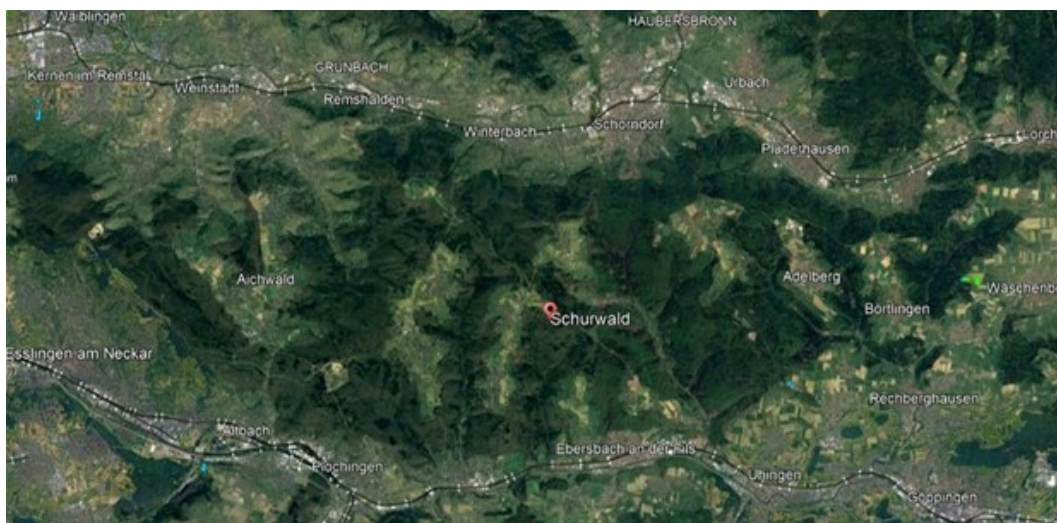
Zusätzlich weist das Projekt 49.300 Potenzialflächen der Kategorie „mittlerer Raumwiderstand“ mit einer Gesamtfläche von 8.300 qkm aus (zusätzlich 2,3% der Fläche Deutschlands). Auch diese Flächen befinden sich weitgehend außerhalb von Waldgebieten.

Die folgenden Karten zeigen die ermittelten Flächen zur Nutzung von Windenergie mit geringem und mittlerem Raumwiderstand für die Region Stuttgart und den Schurwald:



Region Stuttgart:
Flächen zur Nutzung der Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand
 Quelle: BfN-Skript 614, Shape Files Uni Hannover

In der Region Stuttgart konzentrieren sich die Flächen mit geringem und mittlerem Raumwiderstand im Osten des Landkreises Göppingen. In den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg gibt es nur vereinzelt solche Flächen, in den Landkreisen Rems-Murr und Esslingen praktisch gar keine.



Schurwald:
Flächen zur Nutzung der Windenergie mit geringem (hellgrün) und mittlerem (hellblau) Raumwiderstand
 Quelle: BfN-Skript 614, Shape Files Uni Hannover

Auf dem **Schurwald** identifiziert die **Studie des Bundesamtes für Naturschutz** nur **einen kleinen Standort** (ca. 38 ha) mit **geringem Raumwiderstand** (westlich von Wäschenbeuren). Es gibt keine Flächen mit mittlerem Raumwiderstand. Der Entwurf des **Regionalplans Windkraft** der Region Stuttgart sieht auf dem Schurwald dagegen **acht Windkraft-Vorranggebiete** (ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-02, GP-03, GP-05) mit einer Fläche von **600 ha** vor.

Dies bedeutet, dass **562 ha** dieser Fläche (**94%**) einen **hohen Raumwiderstand** haben; es handelt sich um **mindergeeignete bzw. ungeeignete Flächen**. Auf Potenzialflächen der Kategorie „geringer Raumwiderstand“ kann der gesamte Strombedarf auf Bundesebene regenerativ und naturverträglich gedeckt werden. Das verfolgte Ziel kann (auf Bundes- und Landesebene) mit deutlich geringerem Flächenverbrauch und geringerem Raumwiderstand – demnach mit milderem Mitteln - erreicht werden. **Der Planansatz**, welcher dem undifferenzierten Flächenziel des Klimaschutzgesetz BW geschuldet ist, **widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt die Gebote der Erforderlichkeit und Angemessenheit. Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten mit hohem Raumwiderstand wäre rechtswidrig!**

Auf den Schurwald kommt somit eine **übermäßige und unzumutbare Belastung** zu!

Auch die Studie des Bundesamtes für Naturschutz zeigt, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in keinster Weise berücksichtigen und zu untauglichen Ergebnissen führen (unnötige Ausweisung von Flächen mit hohem Raumwiderstand).

c) **Mindest-Windhöflichkeit**

Die Festlegung der Windkraftgebiete erfolgt auf Basis des BW-Windatlas 2019. Die Landesregierung hat für die Beurteilung der Standortqualität als **Orientierungswert** eine **mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund von 215 Watt / qm** vorgegeben.

BWE-Studie: Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022

Das **Fraunhofer IEE** legt in einer Studie für den Bundesverband Windenergie (**BWE-Studie**): „**Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022**“ (11.05.2022) eine **Mindest-Windhöflichkeit** von 6,5 m / sec. in 150 Meter über Grund fest; dies entspricht einer **mittleren gekappten Windleistungsdichte von 310 Watt / qm in 160 Meter über Grund**. Auf dieser Grundlage ermittelte Fraunhofer IEE für **Baden-Württemberg** eine **Potenzialfläche** (nach KRW-Faktoren) von **3,6%**.

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/02-planung/20220920_BWE_Flaechenpotentiale_Windenergie_an_Land.pdf

Der **Lobbyverband der Windkraftindustrie** legt die **Mindest-Windhöflichkeit deutlich höher fest als die Landesregierung**. Selbst zu diesem erhöhten Grenzwert können **3,6%** der **Landesfläche als Windkraft-Potenzialfläche** ausgewiesen werden; das **Flächenziel** von **1,8%** wird also **deutlich übertroffen**.

Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten unter 310 Watt / qm widerspricht dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit und verletzt das Gebot der Geeignetheit. Es besteht somit kein öffentliches Interesse an der Windkraftnutzung. Die Landesregierung sollte den **Orientierungswert** für die Tauglichkeit von Windkraftgebieten **von 215 Watt / qm auf 310 Watt / qm** (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund) **erhöhen**.

Auf dem Schurwald erreicht keines der vorgeschlagenen acht Vorranggebiete eine Windhöflichkeit von 310 Watt / qm.

Das Klimaschutzgesetz **Baden-Württemberg** steht im **Konflikt mit dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit** und führt zu **ungenügenden und kontraproduktiven Ergebnissen**. Es bestehen **Zweifel** ob auf dieser Basis **rechtskonforme und vollzugsfähige Regionalpläne** erstellt werden können. Vor dem Hintergrund der Gefahr der „Super-Privilegierung“ ist dieses Risiko nicht zu unterschätzen.

Wir fordern die Landesregierung und den Landtag auf **das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 20) kurzfristig zu ändern** und **regionenspezifische Flächenziele zu definieren**. Der vom **Ökoinstitut entwickelte Verteilschlüssel** für die 12 Regionen sollte **übernommen** werden.

Die gravierende **Benachteiligung der Region Stuttgart** (und anderer Regionen) hinsichtlich der Flächenforderung ist zu **beseitigen**.

Der **Orientierungswert** für die Tauglichkeit von Windkraftgebieten ist **auf 310 Watt / qm** (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund) zu **erhöhen**.

4. Landesentwicklungsplan (LEP)

Der **Landesentwicklungsplan (LEP)** ist das **rahmensetzende Gesamtkonzept** für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Die Regionalpläne haben sich danach auszurichten. Derzeit gilt der Landesentwicklungsplan 2002.

Fortschreibung Landesentwicklungsplan / EU-Biodiversitätsstrategie 2030

Gem. **§ 9 Bundesnaturschutzgesetz** ist zwingend die **Aufstellung oder Fortschreibung der Landesplanung** auf allen Planungsebenen erforderlich, wenn **wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen** sind, auch weil weitere Schutzanforderungen nach der Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen sind.

Die geforderte Bereitstellung von 1,8% der Landesfläche für die Windkraftindustrie wird zweifelsfrei zu wesentlichen Veränderungen in der Landschaft führen. Deshalb ist ein neuer Landesentwicklungsplan aufzustellen. **Die Vorlage des neuen Landesentwicklungsplans hat vor der Fortschreibung eines Regionalplans zu erfolgen**, da hierbei die Inhalte der Landesplanung zu berücksichtigen sind.

Die **EU-Biodiversitätsstrategie 2030** sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie konkurrieren erheblich mit den Ausbauzielen für Erneuerbaren Energien. Deshalb ist ein integriertes Konzept für beide Planungen erforderlich. Dies kann am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) erfolgen.

Wir fordern deshalb die **Fortschreibung der Teilregionalpläne Windkraft zurückzustellen**, bis zur **Vorlage eines überarbeiteten Landesentwicklungsplans**, der die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie und des Ausbaus Erneuerbarer Energien berücksichtigt.

Hierzu sollte das **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (§ 20)** kurzfristig geändert und der **Zeitpunkt für die Erreichung der Flächenziele** (vom 30.09.2025) auf den **31.12.2032** festgesetzt werden (analog Windenergieflächenbedarfsgesetz).

Mit dem **Fachbeitrag** wird **nicht sichergestellt**, dass **artenschutzrechtliche Verbote**, die regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen, **erkannt werden**. Deshalb ist nicht gewährleistet, dass die Planung vollzugsfähig ist. Eine **nicht vollzugsfähige Planung** ist jedoch eine **nicht „erforderliche Planung“** und somit **unwirksam**.

Wir fordern die Landesregierung deshalb auf den **„Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ zurückzuziehen** und **durch rechtskonforme** und akzeptierte **naturschutzfachliche Regelungen zu ersetzen**. Ferner sollte auf eine **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** hingewirkt werden und den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) (**Helgoländer Papier**) **Geltung verschafft werden**.

6. Zusammenfassung und Fazit

- Die **rechtlichen Vorgaben zur Windkraftplanung**, insb. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW), sind mit verschiedenen **rechtlichen und sachlichen Mängeln** behaftet.

Durch die **pauschale Vorgabe von Flächenzielen** für die Windkraftnutzung - **ohne die Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten** – kommt es systematisch zur

- **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips der Verhältnismäßigkeit** und
- **Ausweisung schlecht geeigneter bzw. sogar ungeeigneter Windkraftstandorte**.

Dies stellt die Rechtssicherheit und Vollziehbarkeit der Regionalpläne in Frage und weckt Zweifel an der Sinnhaftigkeit und Seriosität der Planung.

Das **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg** (§ 20) sollte kurzfristig geändert und **regionenspezifische Flächenziele definiert werden**. Der vom **Ökoinstitut entwickelte Verteilschlüssel** für die zwölf Regionen sollte **übernommen** werden.

Die **Benachteiligung einzelner Regionen**, wie z.B. der Region Stuttgart, hinsichtlich der Flächenforderungen sind zu **beseitigen**.

Der **Orientierungswert** für die Tauglichkeit von Windkraftgebieten ist von 215 Watt / qm **auf 310 Watt / qm** (mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 Meter über Grund) zu **erhöhen**.

- Vor der Fortschreibung des Regionalplans muss die **Weiterentwicklung des Landesentwicklungsplanes** erfolgen (§ 9 Bundesnaturschutzgesetz). Hierbei sind auch die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 zu berücksichtigen.

Die **Fortschreibungen der Teilregionalpläne Windkraft sind zurückzustellen**, bis zur Vorlage eines überarbeiteten Landesentwicklungsplans, der die Anforderungen der EU-Biodiversitätsstrategie und des Ausbaus Erneuerbarer Energien berücksichtigt.

Hierzu sollte das **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg** (§ 20) kurzfristig geändert und der **Zeitpunkt für die Erreichung der Flächenziele** (vom 30.09.2025) auf den **31.12.2032** festgesetzt werden (analog Windenergieflächenbedarfsgesetz).

- Der „**Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie**“ entspricht **nicht naturschutzfachlichen Standards!** Die Vorgehensweise ist zudem **nicht EU-rechtskonform**. Durch den Fachbeitrag Artenschutz ist nicht gewährleistet, dass die Planung vollzugsfähig ist. Eine nicht vollzugsfähige Planung ist jedoch eine „nicht erforderliche Planung“ und somit unwirksam.

Der Fachbeitrag sollte deshalb **zurückgezogen** und auf eine **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** hingewirkt werden, welche den individuenbezogenen Artenschutz sicherstellt (EU-rechtskonform!). Ferner ist dem „**Helgoländer Papier**“ Geltung zu verschaffen.

Die Mängel der aktuellen Regelungen werden zu teilweise grotesken Situationen führen, welche der Bevölkerung nicht verborgen bleiben werden. Schon heute ist das „**Vertrauen in den Staat auf dem Tiefpunkt**“, deshalb besteht hier **großer und schneller Handlungsbedarf**.

<https://www.sueddeutsche.de/politik/staatsvertrauen-politikverdrossenheit-regierung-umfrage-1.6130688>

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir den **Ausbau der Windkraft grundsätzlich kritisch sehen**, aus Gründen der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit (Energiepolitisches Dreieck). Darüber hinaus sehen wir nicht überbrückbare Konflikte mit dem Landschafts-, Natur- und Arten-, sowie Menschenschutz.